

Abonnementpreise:

Für Wien:	
Morgen- und Abendblatt:	
monatlich, zum Abholen im Stadtgebiet.	Kronen 3.-
monatlich, zum Abholen in den l. f. Straßen	8.20
monatlich mit einmaliger Bestellung	8.30
monatlich mit zweimaliger Bestellung	8.50
Für die Provinz:	
monatlich Kronen 8.60	
vierteljährlich 10.80	
Wit separater Auslieferung des Abendblattes:	
monatlich Kronen 4.40	
vierteljährlich 12.80	
Für Deutschland:	
monatlich Kronen 4.80	
vierteljährlich 14.40	
Über die übrigen, dem Weltpostverein angehörigen Länder:	
monatlich Kronen 8.-	
vierteljährlich 18.-	

Illustriertes Wiener**Extrablatt.**

Minimale Grenzpreise:
Morgenblatt 5 Heller, Abendblatt 4 Heller.
Das Morgenblatt erscheint täglich, auch Sonntag, das Abendblatt täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion und Druckerei:

IX., Berggasse 31.
Int. arb. und Lokal-Zeitung: Nr. 12032.
12252, 12253.

Administration, Expedition und Insseraten-Aufnahme:

1., Schulerstraße 14, Telefon 3688.

Manuskripte werden nicht zurückgestellt. — **Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen.**

Nr. 100.**Wien, Mittwoch, 13. April 1910.****39. Jahrgang.**

Seite 6 Wien, Mittwoch

Illustriertes Wiener Extrablatt

13. April 1910 Nr. 100

Reiseschriftsteller May — entlarvt.

Berlin, 12. April. (Privat-Deutsche)
Der mit großer Spannung erwartete Ehrenbeleidigungsprozeß des Schriftstellers Karl May, den er gegen den Schriftsteller Ludwig Lebrus angestrengt hatte, beschäftigte heute das Schöffengericht in Charlottenburg. Den Gegenstand der Privatklage bildete ein Brief, den der Beklagte an die Opernsängerin Fräulein Scheindl gerichtet hatte, worin er behauptete, May sei ein geborner Verbrecher. In

der heutigen Verhandlung trat der Verteidiger des Gellagten den Wahrheitsbeweis an, der dahin ging, daß May tatsächlich eine Buchhaustrafe von vier Jahren erlitten hat und daß er ferner der Anführer einer Räuberbande gewesen sei, die längere Zeit das Erzgebirge unsicher gemacht habe. Merkwürdig aber sei es, daß er Reisebeschreibungen über Amerika geliefert habe, ohne jemals über die deutsche Grenze hinausgekommen zu sein. Karl May gab in der heutigen Verhandlung zu, wiederholt vorbestraft zu sein, besprach jedoch die Nichtigkeit der im Wahrheitsbeweis angegebenen Strafen. Das Gericht kam zu einem Freispruch des gellagten Schriftstellers Lebrus, indem er ihm den Schutz des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zubilligte.

Der Gerichtshof nahm in der Begründung des Urteils auf Grund der unter Eid abgegebenen Aussagen einer Reihe von Zeugen und requirierter amtlicher Dokumente als erwiesen an, daß der Kläger Karl May wegen gemeinsamen Betruges und Diebstahls mit vier Jahren und einem Monat Buchhaustrafe, ferner wegen Diebstahls und Betruges (begangen durch Fälschungen) mit weiteren vier Jahren Buchhaustrafe vorbestraft ist.

May als Räuberhauptmann.

Ferner hat das Gericht als erwiesen erkannt, daß May das Leben eines Räuberhauptmannes geführt und schon in seiner Jugend als Seminarist und Lehrer Diebstähle begangen hat. May mußte auf Grund der Zeugenaussagen zugeben, daß diese Behauptungen des Angeklagten der Wahrheit entsprechen. Weiters mußte er zugeben, daß er in den Siebzigerjahren in Sachsen und Nordböhmen eine ganze Reihe von Räuberfritten, welche teilweise stark romanischen Anstrich hatten, begangen hat. So habe May als Räuberhauptmann sich und seinen „Adjutanten“ durch den sie verfolgenden Militärlordon nur dadurch zu retten vermocht, daß er die Kleidung eines Gefängniswärters anlegte und seinen Freund als gefesselten Verbrecher esfortierte. Auf diese Weise sei es ihm damals gelungen, der Festnahme und Bestrafung zu entgehen. Das Gericht nahm weiters als erwiesen an, daß May als Schriftsteller zahlreiche Plagiats begangen habe und in seinen zahlreichen Werken die Arbeiten anderer Schriftsteller förmlich geplündert habe.